

Prüfungsordnung
für das Studienprogramm Junior Class Experimentelle Medizin
an der Universität Münster
vom 23.07.2026

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 7, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Zertifikat
- § 4 Zuständigkeit
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Zugang und Zulassung zur Junior Class Experimentelle Medizin
- § 7 Regelstudienzeit und Studenumfang, Leistungspunkte
- § 8 Studieninhalte
- § 9 Lehrveranstaltungsarten
- § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfungen
- § 11 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung
- § 12 Projektarbeit und Poster-Präsentation mit anschließender Diskussion
- § 13 Annahme und Bewertung der Projektarbeit und der Poster-Präsentation mit anschließender Diskussion
- § 14 Prüfer*innen
- § 15 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 16 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
- § 17 Bestehen der Prüfungen, Wiederholung
- § 18 Beratung
- § 19 Bewertung der Einzelleistungen
- § 20 Zertifikat
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Ungültigkeit von Einzelleistungen
- § 23 Aberkennung des Zertifikats

§ 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage: Veranstaltungsverzeichnis

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für das Studienprogramm Junior Class Experimentelle Medizin an der Universität Münster.

§ 2

Ziel des Studiums

Die Junior Class Experimentelle Medizin ist ein Studienprogramm für Studierende der Medizin der Universität Münster und dient der Hinführung zu naturwissenschaftlichen Fragestellungen in Verbindung mit laborpraktischem Arbeiten über das Medizinstudium hinaus. Es vermittelt wissenschaftliche Grundlagen und Fachkenntnisse in den Bereichen der biomedizinischen Grundlagenforschung sowie Methodenkompetenz mit dem Ziel die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit, Problemlösung und Diskussion, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zum verantwortlichen Handeln zu befähigen.

§ 3

Zertifikat

Nach erfolgreichem Abschluss der Junior Class Experimentelle Medizin wird ein Zertifikat verliehen.

§ 4

Zuständigkeit

- (1) Der in § 5 definierte Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Anrechnung von Prüfungsleistungen. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen. Die Dokumentation der Prüfungsergebnisse und des Studienfortschritts erfolgt durch das Institut für Ausbildung und Studienangelegenheiten (IfAS) des Fachbereichs Medizin der Universität Münster.

- (2) Der Prüfungsausschuss (siehe § 5) kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die*den Vorsitzende*n übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (3) Für jedes Themenfeld im Sinne von § 8 bestellt der in § 5 definierte Prüfungsausschuss eine*n Koordinator*in.
- (4) Für die Organisation der Prüfungen in der Junior Class Experimentelle Medizin ist die*der Koordinator*in des jeweiligen Themenfeldes zuständig.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Der Fachbereichsrat der Medizinischen Fakultät der Universität Münster bildet für die Junior Class Experimentelle Medizin einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrer*innen, einem Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen sowie einem Mitglied der Gruppe der Studierenden. Für alle Mitglieder wird eine Stellvertretung bestellt. Aus den Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrer*innen wird ein*e Vorsitzende*r und ein*e stellvertretende*r Vorsitzende*r bestimmt. Das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden soll Studierende*r des Studienprogramms Junior Class Experimentelle Medizin sein. Die Amtszeit der Hochschullehrer*innen und der akademischen Mitarbeiter*innen beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter*innen werden von den Vertreter*innen der jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat gewählt.
- (4) Die studentischen Mitglieder haben bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen sowie der Bestellung von Prüferinnen*Prüfern und Beisitzer*innen kein Stimmrecht.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die*der Vorsitzende oder ihre*seine Stellvertretung sowie mindestens ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen sowie jeweils ein Mitglied aus den anderen Gruppen anwesend sind. Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden, bei ihrer*seiner

Abwesenheit die Stimme der Stellvertretung. Im Falle der Beurteilung von Prüfungsleistungen sowie der Bestellung von Prüfer*innen und Beisitzer*innen ist der Prüfungsausschuss schon beschlussfähig, wenn neben der*dem Vorsitzenden oder der*dem stellvertretenden Vorsitzenden zwei der nichtstudentischen Mitglieder anwesend sind.

- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter*innen, die Prüfer*innen und die Beisitzer*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Zugang und Zulassung zur Junior Class Experimentelle Medizin

Zugang und Zulassung zur Junior Class Experimentelle Medizin erfolgen nach den Vorgaben der Zugangs- und Zulassungsordnung für die Junior Class Experimentelle Medizin und ihren jeweiligen Änderungsordnungen.

§ 7

Regelstudienzeit und Studienumfang, Leistungspunkte

- (1) Das Studienprogramm ist auf drei Studienjahre angelegt. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) Das Studienprogramm startet jedes Semester, sofern mindestens 8 Bewerbungen vorliegen auf Grund derer ein Zugang zum Studienprogramm gewährt werden kann.
- (3) Für einen erfolgreichen Abschluss der Junior Class Experimentelle Medizin sind 36 Leistungspunkte zu erwerben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der*des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Studien- und Abschlussarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika oder andere Lehr- und

Lernformen. Für den Erwerb eines Leistungspunkts (LP) wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8

Studieninhalte

Die Junior Class Experimentelle Medizin umfasst neben der Projektarbeit (8 LP) folgende Themenfelder. Die zu den Themenfeldern zugehörigen Veranstaltungen sind im Verzeichnis (siehe Anlage) aufgeführt.

Themenfeld „Mikroskopie“ (3 LP)

Themenfeld „Zellkultur“ (3 LP)

Themenfeld „Molekularbiologie“ (3 LP)

Themenfeld „Zellmembranen und Zellsignale“ (3 LP)

Themenfeld „Zellproliferation und Zellapoptose“ (3 LP)

Themenfeld „Zelladhäsion und Zellwanderung“ (3 LP)

Themenfeld „Schlüsselqualifikationen“ (10 LP)

§ 9

Lehrveranstaltungsarten

Lehrveranstaltungen werden im Verzeichnis (siehe Anlage) näher beschrieben und können insbesondere Vorlesungen, Seminare und Praktika sein.

§ 10

Strukturierung des Studiums und der Prüfungen

- (1) Die Junior Class Experimentelle Medizin teilt sich in Themenfelder auf, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in Lernzielen festgelegt sind. Nach Maßgabe des Verzeichnisses (siehe Anlage) können hinsichtlich der innerhalb der Themenfelder zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.

- (2) Im Veranstaltungsverzeichnis (siehe Anlage) wird die innere Struktur der Veranstaltungen definiert und die zu erwerbenden Leistungspunkte werden festgelegt. Ein Leistungspunkt (LP) entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.
- (3) Das Veranstaltungsverzeichnis (siehe Anlage) legt weiterhin für jede Veranstaltung fest, in welchem zeitlichen Turnus sie angeboten wird.
- (4) Die Zulassung zu einer Veranstaltung kann nach Maßgabe der im Veranstaltungsverzeichnis (siehe Anlage) definierten Bestimmungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einer anderen Veranstaltung oder mehreren anderen Veranstaltungen, abhängig sein.
- (5) Ist bei Veranstaltungen wegen deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich, und übersteigt die Zahl der Bewerber*innen die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag der Lehrenden die*der Dekan*in oder die*der von ihr*ihm beauftragte Lehrende den Zugang (§ 59 Absatz (2) HG). Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:
 - Studierende, die aufgrund der Teilnehmerbegrenzung an einer Veranstaltung zu dem im Studienplan ausgewiesenen Zeitpunkt nicht teilnehmen konnten, sind im darauf folgenden Semester mit der höchsten Priorität zu berücksichtigen.
 - Studierende, die im Rahmen ihres Studienprogramms auf den Besuch der Veranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, einschließlich derjenigen, die die Veranstaltung wiederholen müssen, sind nachgeordnet gleichrangig zu berücksichtigen.
 - Nachrangig sind Studierende zuzulassen, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu der Veranstaltung zugelassen waren, jedoch ohne hinreichende Entschuldigung nicht oder nicht vollständig an der Veranstaltung teilgenommen haben.
 - Ist innerhalb der genannten Gruppen eine Auswahl erforderlich, so wird durch das Los entschieden.

Die Fakultät stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass den Studierenden durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl nach Möglichkeit kein Zeitverlust oder höchstens ein solcher von einem Semester entsteht.

Eine Zuteilung von Studierenden, die in einem niedrigeren Fachsemester eingeschrieben sind als in dem, für das der Besuch der jeweiligen Veranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist, ist dabei nicht möglich. Über Ausnahmen in besonderen Härtefällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Ein Härtefall ist insbesondere gegeben, wenn Studierende Teile des Studiums im Ausland absolviert haben und für sie deshalb eine Verzögerung des Studiums durch Einhalten des Studienplans unzumutbar ist.

- (6) Die Prüfungen der Junior Class Experimentelle Medizin werden studienbegleitend abgelegt. Sie setzen sich aus den Studien- und Prüfungsleistungen zu den Veranstaltungen entsprechend des Veranstaltungsverzeichnisses (siehe Anlage) zusammen.

- (7) Der erfolgreiche Abschluss eines Themenfeldes setzt das Erbringen der zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen voraus und führt zum Erwerb der zugewiesenen Leistungspunkte.

§ 11

Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

- (1) Das Veranstaltungsverzeichnis (siehe Anlage) regelt die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.
- (2) Innerhalb jedes Themenfeldes ist mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen. Neben der oder den Prüfungsleistung/en kann auch eine bzw. können auch mehrere Studienleistung/en zu erbringen sein. Studien- bzw. Prüfungsleistungen können insbesondere sein: Referate, Hausarbeiten, Protokolle, (praktische) Übungen, Praktika, mündliche Leistungsüberprüfungen oder Vorträge.

Studien- und Prüfungsleistungen können in Deutsch und/oder Englisch erbracht werden. Art, Umfang und Dauer der Studien- und Prüfungsleistungen werden grundsätzlich durch die Anlage zu dieser Prüfungsordnung bestimmt. Sprache sowie Zeitpunkt bzw. Frist werden von der*dem Veranstalter*in zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen sind, bekannt gemacht.

- (3) Prüfungsleistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Themenbereichs oder auf das gesamte Themenfeld bezogen sein.
- (4) Die Anmeldung zu jeder Prüfungsleistung erfolgt mit der Anmeldung zu der/den zugeordneten Veranstaltung/en. Erfolgte Anmeldungen können nur unter Angabe eines triftigen Grundes zurückgenommen werden (siehe auch § 21 Absatz (1)). Wenn ein*e Studierende*r eine Veranstaltung ohne triftigen Grund nicht antritt, gilt die Veranstaltung als nicht bestanden.
- (5) Die Studien- und Prüfungsleistungen können auch als elektronische Prüfung oder als digitale Prüfung durchgeführt und ausgewertet werden; die Festlegung wird von der*dem Veranstalter*in rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben. Sofern eine solche Prüfung den Charakter eines Prüfungsgesprächs aufweist, finden die Regelungen zu mündlichen Prüfungsleistungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Festlegung nach Satz 1 nur mit schriftlichem Einverständnis der*des betroffenen Studierenden sowie der beteiligten Prüfer*innen bzw. Beisitzer*in erfolgen darf;

in den übrigen Fällen finden die Regelungen zu schriftlichen Prüfungsleistungen entsprechende Anwendung.

§ 12

Projektarbeit und Poster-Präsentation mit anschließender Diskussion

- (1) Die Projektarbeit soll zeigen, dass die*der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll einen Umfang von 40 Seiten nicht überschreiten.
- (2) Die Projektarbeit wird von einer*einem Betreuer*in ausgegeben und betreut. Für die Wahl der*des Betreuerin*Betreuers sowie für die Themenstellung hat die*der Kandidat*in ein Vorschlagsrecht. Der Prüfungsausschuss benennt die möglichen Betreuer*innen, indem er diese auf einer Liste veröffentlicht.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Projektarbeit erfolgt auf Antrag der*des Studierenden durch das IfAS. Sie setzt voraus, dass die*der Studierende nach Maßgabe der*des Betreuerin*Betreuers alle für das Thema der Projektarbeit relevanten Veranstaltungen abgeschlossen hat. Weiterhin müssen die Themenfelder Mikroskopie, Zellkultur und Molekularbiologie erfolgreich abgeschlossen sein. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Projektarbeit beträgt sechs Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (5) Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Projektarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten in Ausnahmefällen einmalig um höchstens zwei Wochen verlängert werden. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine akute Erkrankung der*des Kandidatin*Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese*r pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Über die Verlängerung gemäß Satz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss. Auf Verlangen des Prüfungsausschusses hat die*der Kandidat*in das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nachzuweisen. Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann der Prüfungsausschuss auch ein neues Thema für die Projektarbeit vergeben, wenn die*der

Kandidat*in die Projektarbeit insgesamt länger als sechs Monate nicht bearbeiten konnte. In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung i.S.v. § 17 Absatz (4).

- (6) Nach Absprache mit der*dem betreuenden Hochschullehrer*in kann die Projektarbeit in Deutsch oder in Englisch abgefasst werden. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die*Der Kandidat*in/ fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie*er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.
- (7) Zusätzlich zur Projektarbeit muss sich die*der Kandidat*in einer Poster-Präsentation (10-15 Minuten) mit anschließender Diskussion (5-10 Minuten) stellen. Zur Poster-Präsentation wird zugelassen, wer die Projektarbeit bestanden hat.

§ 13

Annahme und Bewertung der Projektarbeit und der Poster-Präsentation mit anschließender Diskussion

- (1) Die Projektarbeit muss vor Ablauf der Bearbeitungsfrist beim IfAS in geeigneter digitaler Form zum Zweck der optionalen Plagiatskontrolle eingereicht werden. Welche Formen der digitalen Einreichung als geeignet angesehen werden, wird vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dem IfAS bekannt gegeben. Die*der Kandidat*in fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihre*seine Kenntnis von einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu. Der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Projektarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie als nicht bestanden.
- (2) Die Projektarbeit ist von einem*einer Prüfer*in zu begutachten. Zum*zur Prüfer*in wird der*die Betreuer*in der Projektarbeit bestellt. Die/Der Betreuer*in teilt dem IfAS mit, ob die Projektarbeit bestanden wurde. Die Poster-Präsentation mit anschließender Diskussion wird von einem*einer Prüfer*in in Gegenwart einer*eines sachkundigen Beisitzerin*Beisitzers bewertet.
- (3) Die Begutachtung für die Projektarbeit soll drei Wochen nicht überschreiten.

§ 14**Prüfer*innen**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt für die Prüfungsleistungen die Prüfer*innen sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die sachkundigen Beisitzer*innen.
- (2) Prüfer*in kann jede gemäß § 65 Absatz (1) HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung beziehungsweise die Projektarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs, bei der Projektarbeit und der Poster-Präsentation mit anschließender Diskussion im Rahmen eines zweiten Versuchs, gemäß § 17 Absatz (2) abgelegt werden, sind von zwei Prüfer*innen zu bewerten.

§ 15**Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen Studienprogramm an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Universität Münster oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.
- (2) Auf Grundlage der Anerkennung nach Absatz (1) kann und auf Antrag der*des Studierenden muss sie*er in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zum Gesamtumfang der im Studienprogramm insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
- (3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich

anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend.

- (4) Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (6) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (7) Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreter*innen zu hören.
- (8) Die Entscheidung über Anerkennungen ist der*dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung erhält die*der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 16

Nachteilsausgleich

- (1) Macht ein*e Studierende*r glaubhaft, dass sie*er wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, muss der Prüfungsausschuss auf Antrag der*des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese

Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Veranstaltungen oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht.

- (2) Bei Entscheidungen nach Absatz (1) ist auf Wunsch der*des Studierenden die*der Beauftragte für Studierende mit Beeinträchtigung des Fachbereichs zu beteiligen.
- (3) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder chronischen Krankheit kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Schwerbehindertenausweise. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines zusätzlichen Attests des arbeitsmedizinischen Dienstes fordern.
- (4) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken.
- (5) Soweit eine Studentin auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 17

Bestehen der Prüfungen, Wiederholung

- (1) Die Junior Class Experimentelle Medizin hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 7, § 8 und § 10 sowie der Bestimmungen des Veranstaltungsverzeichnisses alle Themenfelder und die zugehörigen Prüfungen sowie die Projektarbeit bestanden hat. Zugleich müssen 36 Leistungspunkte erworben worden sein.
- (2) Mit Ausnahme der Projektarbeit stehen den Studierenden für das Bestehen jeder Prüfungsleistung drei Versuche zur Verfügung. Ist eine Prüfungsleistung nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist die Junior Class Experimentelle Medizin insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (3) Die Studierenden sollen an der jeweils nächsten Wiederholungsprüfung, die in der Regel im Folgesemester stattfindet, teilnehmen und werden zu dieser automatisch angemeldet. Möchte die*der angemeldete Studierende nicht an der Wiederholungsprüfung teilnehmen, muss sie*er sich innerhalb der zweiwöchigen Nachmeldefrist persönlich im IfAS hiervon abmelden.

- (4) Die Projektarbeit kann im Fall des Nichtbestehens mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas in der in § 12 Absatz (4) genannten Frist ist nur möglich, wenn die*der Kandidat*in/ bei ihrer*seiner ersten Projektarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (5) Sind ein Themenfeld oder die Projektarbeit endgültig nicht bestanden ist die Junior Class insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (6) Hat ein*e Studierende*r die Junior Class Experimentelle Medizin endgültig nicht bestanden, so wird ihr*ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Leistungsübersicht ausgestellt, die die erbrachten Leistungen enthält. Die Leistungsübersicht wird von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

§ 18

Beratung

- (1) Der Prüfungsausschuss benennt für die Junior Class Experimentelle Medizin zuständige Studienberater*innen.
- (2) Studierende müssen nach jeder nicht bestanden Prüfung in der Junior Class Experimentelle Medizin ein Beratungsgespräch vereinbaren.
- (3) Studierende sollen nach jeder zweiten nicht bestanden Prüfung im Studiengang Medizin ein Beratungsgespräch vereinbaren. Weiterhin sollen Studierende ein Beratungsgespräch vereinbaren, wenn sie im Studiengang Medizin eine Prüfung nach zwei Versuchen nicht bestanden haben.

§ 19

Bewertung der Einzelleistungen

Die Prüfungsleistungen werden nicht benotet. Die Bekanntmachung der Prüfungsergebnisse erfolgt auf elektronischem Wege durch das IfAS.

§ 20

Zertifikat

- (1) Hat die*der Studierende die Junior Class Experimentelle Medizin erfolgreich abgeschlossen, erhält sie*er ein Zertifikat. In das Zertifikat werden aufgenommen:
 - die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen,
 - das Thema der Projektarbeit.
- (2) Das Zertifikat trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Das Zertifikat wird von der*dem Dekan*in der Medizinischen Fakultät der Universität Münster und der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

§ 21

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die*der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie*er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Projektarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese*r pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.
- (1a) Sofern die Universität Münster eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz (1) geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht

werden. Bei Krankheit der*des Studierenden kann der Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der*dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält die*der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

- (3) Der Prüfungsausschuss oder die*der Vorsitzende kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer*einem Vertrauensärzt*in verlangen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn die*der Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. Die Entscheidung ist der*dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärzt*innen der Universität Münster, unter denen sie*er wählen kann, mitzuteilen.
- (4) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung oder der Projektarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und wird mit nicht bestanden bewertet. Wer die Abnahme einer Studien- oder Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als nicht erbracht und wird mit nicht bestanden bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die*den Studierende*n von der Junior Class Experimentelle Medizin insgesamt ausschließen. Die Junior Class Experimentelle Medizin ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (5) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 22

Ungültigkeit von Einzelleistungen

- (1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Junior Class Experimentelle Medizin nicht erfüllt, ohne dass die*der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Zertifikats bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Junior Class Experimentelle Medizin geheilt. Hat die*der Studierende die Zulassung

vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Veranstaltung nicht erfüllt, ohne dass die*der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Veranstaltung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die*der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. zur Projektarbeit nicht erfüllt, ohne dass die*der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die*der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) Hat die*der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung oder der Projektarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikats bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen bzw. die Projektarbeit, bei deren Erbringen die*der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (5) Der*Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Das unrichtige Zertifikat wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zertifikat erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz (1) Satz 2, Absatz (2) Satz 2, Absatz (3) Satz 2 und Absatz (4) ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Aberkennung des Zertifikats

Die Aberkennung des Zertifikats kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass es durch Täuschung erworben ist oder, wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 22 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

§ 24

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die die Junior Class Experimentelle Medizin erstmals zum Wintersemester 2026/2027 aufnehmen.

- (2) Das Studienprogramm nach der Prüfungsordnung für das Studienprogramm Junior Class Experimentelle Medizin an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 04.07.2019 (AB Uni 14/2019, S. 809) kann letztmalig zum Wintersemester 2030/2031 abgeschlossen werden. Studierende, die das Studienprogramm bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgreich abgeschlossen haben, werden in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung überführt. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.

Anlage: Veranstaltungsverzeichnis

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Medizin der Universität Münster vom 23.06.2026.

Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 23.07.2026

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Anlage: Veranstaltungsverzeichnis

Themenfeld: Mikroskopie					
1	Turnus:	☒ jedes Sem. ☐ jedes WS ☐ jedes SS		LP: 3	Workload (h): 90
2	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP
	1	P+S	Mikroskopie	☒ Pflicht ☐ Wahlpflicht	3
3	Lehrinhalte: Mikroskopieren von Geweben • Aufarbeitungsmethoden von Geweben für die Mikroskopie • Fixierungsoptionen • Immunhistologische Verfahren (enzymatisch/fluorometrisch) • Auswahl von Fluorochromen • Durchlicht-/Phasenkontrast-/Interferenzkontrast-Mikroskopie • Konfokale Mikroskopie • Light-Sheet-Mikroskopie • Elektronenmikroskopie				
4	Prüfungsleistungen: Präsentation (20-30 Minuten) mit anschließender Diskussion (max. 15 Minuten) und/oder Protokoll (10-15 Seiten) Die Art der Prüfungsleistung(en) wird rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung von der*dem Veranstalter*in bekannt gemacht.				
5	Teilnahmevoraussetzungen: Keine				

Themenfeld: Zellkultur					
1	Turnus:	☒ jedes Sem. ☐ jedes WS ☐ jedes SS		LP: 3	Workload (h): 90
2	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP
	1	P+S	Zellkultur	☒ Pflicht ☐ Wahlpflicht	3
3	Lehrinhalte: Arbeiten in der Zellkultur • Arbeiten unter sterilen Bedingungen • Zellkulturbedingungen und Zellkulturmedien (pH, CO₂, Medienkomponenten) • Qualitätskontrolle (bakterielle Kontamination, Mycoplasmen) • Kultivierung von unterschiedlichen Zellen oder Zelllinien (auftauen, passagieren, einfrieren) • Techniken der Zellkultur (z.B. Stimulation mit Zytokinen) • Einsatz der Zellkultur: Welche Fragestellungen können bearbeitet werden? Welche Experimente sind möglich?				
4	Prüfungsleistungen: Seminar: Handout (1-2 Seiten) Praktikum: Präsentation (20-30 Minuten) mit anschließender Diskussion (max. 15 Minuten) und/oder Protokoll (10-15 Seiten); die Art der Prüfungsleistung(en) wird rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung von der*dem Veranstalter*in bekannt gemacht				
5	Teilnahmevoraussetzungen: Keine				

Themenfeld: Molekularbiologie					
1	Turnus:	☒ jedes Sem. ☐ jedes WS ☐ jedes SS		LP: 3	Workload (h): 90
2	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP
	1	P+S	Molekularbiologie	☒ Pflicht ☐ Wahlpflicht	3
3	Lehrinhalte: Molekularbiologische Methoden • Handhabung von DNA sowie Plasmid-DNA (analytische und präparative Isolierung, Vektoren und Ligation) • Methode der PCR • Methoden zur Analyse von DNA (Restriktionsverdau, Sequenzierung) • Transformation von kompetenten Bakterien und Transfektion von eukaryotischen Zellen • Speziellere Methoden wie z.B. das spezifische Ausschalten von Genfunktionen				
4	Prüfungsleistungen: Seminar: Präsentation (10-15 min)				
	Praktikum: Präsentation (20-30 Minuten) mit anschließender Diskussion (max. 15 Minuten) und/oder Protokoll (10-15 Seiten); die Art der Prüfungsleistung(en) wird rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung von der*dem Veranstalter*in bekannt gemacht				
5	Teilnahmevoraussetzungen: Keine				

Themenfeld: Zellmembranen und Zellsignale					
1	Turnus:	☒ jedes Sem. ☐ jedes WS ☐ jedes SS		LP: 3	Workload (h): 90
2	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP
	1	P+S	Zellmembranen und Zellsignale	☒ Pflicht ☐ Wahlpflicht	3
3	Lehrinhalte: Analyse zellulärer Kommunikationsprozesse • Untersuchung unterschiedlicher Membranproteine • Analyse zellulärer Signalweiterleitung über die Membran, wie z.B. elektrische Erregbarkeit, chemische Signalverarbeitung, sekundäre Botenstoffe und Ionenflüsse • elektrophysiologische Methoden und/oder biochemische/molekularbiologische Methoden, wie z.B. Westernblots, fluorochrombasierte Techniken sowie Imaging-Verfahren				
4	Prüfungsleistungen: Seminar: Präsentation (10-15 min)				
	Praktikum: Präsentation (20-30 Minuten) mit anschließender Diskussion (max. 15 Minuten) und/oder Protokoll (10-15 Seiten); die Art der Prüfungsleistung(en) wird rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung von der*dem Veranstalter*in bekannt gemacht				
5	Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss der Themenfelder Mikroskopie, Zellkultur und Molekularbiologie				

Themenfeld: Zellproliferation und Zellapoptose

1	Turnus:	☒ jedes Sem. ☐ jedes WS ☐ jedes SS		LP: 3	Workload (h): 90
2	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP
	1	P+S	Zellproliferation und Zellapoptose	☒ Pflicht ☐ Wahlpflicht	3
3	Lehrinhalte: Bestimmung von Zellproliferation und Apoptoseprozessen • Zellisolierung und Zellcharakterisierung • Messung der Zellproliferation nach Stimulation der Zellen durch Zytokine und andere Stoffe • Auslösen der Zellapoptose und Bestimmung der apoptotischen Ereignisse • Assays und andere Methoden, wie z.B. durchflusszytometrische Methoden				
4	Prüfungsleistungen: Seminar: Präsentation (10-15 min) Praktikum: Präsentation (20-30 Minuten) mit anschließender Diskussion (max. 15 Minuten) und/oder Protokoll (10-15 Seiten); die Art der Prüfungsleistung(en) wird rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung von der*dem Veranstalter*in bekannt gemacht				
5	Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss der Themenfelder Mikroskopie, Zellkultur und Molekularbiologie				

Themenfeld: Zelladhäsion und Zellwanderung

1	Turnus:	☒ jedes Sem. ☐ jedes WS ☐ jedes SS		LP: 3	Workload (h): 90
2	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP
	1	P+S	Zelladhäsion und Zellwanderung	☒ Pflicht ☐ Wahlpflicht	3
3	Lehrinhalte: Mechanismen der Zelladhäsion und Bestimmung der Zellwanderung • Mechanismen der Adhäsion und Wanderung von Zellen an Oberflächen (ECM) • Analyse der beteiligten Membranproteine, wie z.B. Integrine und Proteine des Zytoskeletts • Charakterisierung von Adhäsions- und Wanderungsverhalten unterschiedlicher Zelltypen nach Stimulation mit Zytokinen • Quantifizierung von Adhäsion und Wanderung über Zellzahl, dem Einsatz von Scherkräften und anderer Methoden				
4	Prüfungsleistungen: Seminar: Präsentation (10-15 min) Praktikum: Präsentation (20-30 Minuten) mit anschließender Diskussion (max. 15 Minuten) und/oder Protokoll (max. 15 Minuten); die Art der Prüfungsleistung(en) wird rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung von der*dem Veranstalter*in bekannt gemacht				
5	Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss der Themenfelder Mikroskopie, Zellkultur und Molekularbiologie				

Themenfeld: Schlüsselqualifikationen

1	Turnus:	☒ jedes Sem. ☐ jedes WS ☐ jedes SS	LP: 10	Workload (h): 300
---	---------	--	-----------	----------------------

2	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP
	1	S	Wissenschafts- und Forschungsethik	☒ Pflicht ☐ Wahlpflicht	2
	2	S	Statistik	☒ Pflicht ☐ Wahlpflicht	2
	3	S	Versuchstierkunde	☒ Pflicht ☐ Wahlpflicht	1
	4	S	Arbeiten im wissenschaftlichen Kontext	☒ Pflicht ☐ Wahlpflicht	1
	5	S	Forschungsseminar I	☒ Pflicht ☐ Wahlpflicht	1
	6	S	Forschungsseminar II	☒ Pflicht ☐ Wahlpflicht	1
	7	S	Forschungsseminar III	☒ Pflicht ☐ Wahlpflicht	1
	8	S	Forschungsseminar IV	☒ Pflicht ☐ Wahlpflicht	1

3	Lehrinhalte: In den verschiedenen Veranstaltungen des Themenfelds werden überfachliche, zum Teil berufsfeldorientierte Qualifikationen, angeboten. Sie ermöglichen den kompetenten Umgang mit fachlichem Wissen und laborpraktischen Fähigkeiten. - Wissenschafts- und Forschungsethik: Einführung in die zentralen Fragestellungen des Fachs mit den Schwerpunkten: ethische Fragen des Tierversuchs, Ethik des Risikos und Verantwortung von Wissenschaftler*innen - Statistik: Relevanz und Anwendungsmöglichkeiten von statistischen Analysen für die Grundlagenforschung und für klinische Studien - Versuchstierkunde: Vermittlung von fachlichem und juristischem Wissen beim verantwortungsvollen Umgang mit Versuchstieren - Arbeiten im wissenschaftlichen Kontext: Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten mit den Schwerpunkten: Informationssuche und -beschaffung, Umgang mit wissenschaftlichen Quellen und die Dokumentation eigener Ergebnisse, Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, Grundstruktur einer wissenschaftlichen Arbeit und mündliche Präsentation von Forschungsergebnissen - Forschungsseminare: beteiligte Arbeitsgruppen an der Junior Class stellen ihre aktuellen Forschungsgebiete vor, ermöglichen den Studierenden Einblicke in den aktuellen Stand der Forschung und diskutieren gemeinsam künftige Forschungsstrategien
---	--

4	Prüfungsleistungen: LV Nr. 1: Bei dem Seminar handelt es sich um eine Kooperation mit dem Institut für Ethik; die Art der Prüfungsleistung wird dort in der Vorbesprechung zum Seminar bekanntgegeben LV Nr. 2: erfolgreicher Abschluss des Online-Kurses LV Nr. 3: Online-Klausur (60 Minuten) LV Nr. 4: schriftliche Ausarbeitung (1-2 Seiten) und Präsentation (10-15 min)
---	---

	LV Nr. 5: Handout (1-2 Seiten) LV Nr. 6: Präsentation (10-15 min) LV Nr. 7: Präsentation (10-15 min) LV Nr. 8: Präsentation inklusive Diskussion (20-30 min)
5	Teilnahmevoraussetzungen: Keine

Themenfeld: Projektarbeit					
1	Turnus:	☒ jedes Sem. ☐ jedes WS ☐ jedes SS		LP: 8	Workload (h): 240
2	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP
	1		Projektarbeit	☒ Pflicht ☐ Wahlpflicht	8
3	Lerninhalte: Die Studierenden sollen eine wissenschaftliche Fragestellung weitgehend eigenständig bearbeiten und abschließend in einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit ihre Ergebnisse dokumentieren, analysieren, diskutieren und zusammenfassen.				
4	Prüfungsleistungen: Projektarbeit und Poster-Präsentation (10-15 min) mit anschließender Diskussion (5-10 min)				
5	Teilnahmevoraussetzungen: • Erfolgreicher Abschluss der Themenfelder Mikroskopie, Zellkultur und Molekularbiologie. • Der*die Studierende*r muss nach Maßgabe der*des Betreuers*Betreuerin alle für das Thema der Projektarbeit maßgeblichen Veranstaltungen abgeschlossen haben. • Die Zulassung zur Poster-Präsentation setzt das Bestehen der Projektarbeit voraus.				